

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Per E-Mail an die

- **Kreisfreien Städte**
- **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
- **Verbandsgemeinden**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: **Frau Schulz**
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
34-00-00/Sch

Datum
04.04.2024

Personenstandsrecht; Bestellung von Standesbeamtinnen und Standesbeamten – AG Standesbeamte

Kurzfassung:

Nach zwei vergeblichen Sitzungen der AG Standesbeamte beim Ministerium für Inneres und Sport zu den zwingenden Bestellungs Voraussetzungen für Standesbeamte haben wir uns mit einem Schreiben an die Ministerin für Inneres und Sport gewandt.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundverfügung vom 26.07.2023 (s. **Anlage 1**) hat das Landesverwaltungsamt im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung auf die einschlägigen Bestimmungen und die bestehende Rechtslage bei der Bestellung von Standesbeamten hingewiesen. Zugleich wurden die Fachaufsichtsbehörden (Landkreise) angewiesen, Ausnahmegenehmigungen nach § 1 Abs. 3 PStVO nur noch befristet zu erteilen. Das bedeutet, dass Standesbeamte, die nicht über die in § 1 Abs. 2 PStVO genannten Voraussetzungen verfügen, in Zukunft nur noch maximal befristet für 3 Jahre als Standesbeamte tätig werden dürfen. Möglich sollen auch Anschlussbefristungen sein.

In vielen Gemeinden sind bereits Standesbeamte mit einer Ausnahmegenehmigung tätig. Ihnen fehlt die Befähigung für die Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt oder der Erwerb einer vergleichbaren Befähigung als Tarifbeschäftigter (B II-Lehrgang). Das hat unterschiedliche Gründe, qualitative Unterschiede in der Tätigkeit wurden von den Fachaufsichtsbehörden bisher nicht festgestellt.

Vor diesem Hintergrund haben wir mit Schreiben vom 31.08.2023 gegenüber dem Innenministerium dafür geworben, die durch den Ordnungsgeber geforderte Qualifikation zu prü-

fen. Nicht in Frage gestellt haben wir die fachliche Eignung durch eine erfolgreiche Teilnahme an einem geeigneten Einführungslehrgang für Standesbeamte und mindestens 3 Monate Tätigkeit als Sachbearbeiter in einem Standesamt.

Da dieses Thema in verschiedenen Arbeitskreisen des SGSA angesprochen und auch in der kommunalpolitischen Gesprächsrunde (Oberbürgermeister, Landräte, Kommunale Spitzenverbände) bei der Innenministerin am 30.11.2023 eine Rolle spielte, wurde auf Vorschlag von Ministerin Dr. Zieschang auf Arbeitsebene eine AG Standesbeamte gebildet, an der Vertreter des MI und der Kommunalen Spitzenverbände teilnahmen. Es fanden zwei Sitzungen als Videokonferenzen statt, am 25.01.2024 und am 21.03.2024. Eingeladen wurde zu einem ergebnisoffenen Gespräch. Das Ministerium legte zur zweiten Sitzung ein Diskussionspapier vor, zu dem wir vorab Stellung genommen haben (s. **Anlagen 2 und 3**). Unsere Vorschläge zur Lösung der durch befristete Ausnahmen bei der Bestellung von Standesbeamten vor Ort entstehenden Probleme nahm das Ministerium jedoch nicht auf.

Zwischenzeitlich wurde das Thema auch an Ministerpräsident Dr. Haseloff herangetragen.

Im Ergebnis der beiden Sitzungen der AG Standesbeamte haben wir uns mit Schreiben vom 27.03.2024 noch einmal an Ministerin Dr. Zieschang gewandt und vorgeschlagen, zur bisherigen Praxis unbefristeter Ausnahmen bei der Bestellung von Standesbeamten zurückzukehren (**Anlage 4**).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



Schulz

Anlagen